

**BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG**

zwischen

**KWS SAAT SE & Co. KGaA**

Organträger

und

**KWS INTERSAAT GmbH**

Organgesellschaft

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorbemerkung</b> .....	3
<b>1. Leitung und Weisungsrecht</b> .....	3
<b>2. Auskunfts- und Einsichtsrechte</b> .....	3
<b>3. Gewinnabführung</b> .....	4
<b>4. Verlustübernahme</b> .....	4
<b>5. Jahresabschluss</b> .....	4
<b>6. Wirksamwerden, Dauer und Kündigung</b> .....	5
<b>7. Sicherheitsleistung</b> .....	5
<b>8. Schlussbestimmungen</b> .....	6

Dieser **Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag** (nachfolgend „**Vertrag**“) wird am 23. September 2020 zwischen den folgenden Parteien geschlossen:

- (1) KWS SAAT SE & Co. KGaA mit Sitz in Einbeck, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen unter HRB 205722 („**KWS SAAT**“); und
- (2) KWS INTERSAAT GmbH mit Sitz in Einbeck, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen unter HRB 131156 („**KWS INTERSAAT**“)

(KWS SAAT und KWS INTERSAAT nachfolgend zusammen auch als „**Parteien**“ bezeichnet)

### **Vorbemerkung**

Die KWS SAAT ist seit dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres der KWS INTERSAAT ununterbrochen Alleingesellschafterin der KWS INTERSAAT; ihr steht somit die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen der KWS INTERSAAT zu (finanzielle Eingliederung), und es existieren keine außenstehenden Gesellschafter.

Im Hinblick auf die bestehende finanzielle Eingliederung der KWS INTERSAAT in die KWS SAAT wird zur Begründung eines Organschaftsverhältnisses im Sinne der §§ 14, 17 KStG der nachfolgende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen:

#### **1. Leitung und Weisungsrecht**

1.1 Die KWS INTERSAAT unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der KWS SAAT.

1.2 Die KWS SAAT ist berechtigt, der Geschäftsführung der KWS INTERSAAT entsprechend § 308 AktG in organisatorischer, wirtschaftlicher, technischer, finanzieller und personeller Hinsicht durch ihre Vertretungsorgane oder durch von diesen hierzu beauftragte Personen Weisungen zu erteilen. Eine Weisung kann allgemein oder auf den Einzelfall bezogen erteilt werden.

1.3 Die Geschäftsführung der KWS INTERSAAT ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gegenüber der KWS SAAT verpflichtet, deren Weisungen zu befolgen.

1.4 Weisungen können schriftlich, fernschriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich erteilt werden. Erfolgt eine Weisung mündlich, ist diese auf Verlangen der Geschäftsführung der KWS INTERSAAT unverzüglich schriftlich oder fernschriftlich (auch per E-Mail) zu bestätigen.

1.5 Eine Weisung, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden, kann nicht erteilt werden.

#### **2. Auskunfts- und Einsichtsrechte**

2.1 Die KWS SAAT kann jederzeit von der KWS INTERSAAT alle gewünschten Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen, finanziellen, personellen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der KWS INTERSAAT verlangen. Unbeschadet der vorstehend vereinbarten Rechte hat die KWS INTERSAAT regelmäßig über die geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

2.2 Die KWS SAAT kann ferner jederzeit selbst, oder durch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Sachverständige, Einsicht in die Bücher und Geschäftsunterlagen der KWS INTERSAAT nehmen.

### **3. Gewinnabführung**

3.1 Bezüglich der Gewinnabführung gelten die Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

3.2 Die KWS INTERSAAT verpflichtet sich, ihren ganzen nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die KWS SAAT abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Ziffer 3.3 und 3.4 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperreten Betrag. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung genannten Betrag nicht übersteigen.

3.3 Mit Zustimmung der KWS SAAT kann die KWS INTERSAAT Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Soweit jeweils gesetzlich zulässig, sind während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen auf Verlangen der KWS SAAT aufzulösen und als Gewinn abzuführen.

3.4 Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen und von Gewinnvorträgen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden bzw. entstanden sind, sowie von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB (gleichgültig, ob diese vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildet wurden) ist ausgeschlossen.

3.5 Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres der KWS INTERSAAT, in dem dieser Vertrag gemäß Ziffer 6 wirksam wird.

3.6 Die KWS SAAT kann Abschlagszahlungen auf die erwartete Gewinnabführung verlangen, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist.

3.7 Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 6.4 ist die KWS INTERSAAT lediglich zur Abführung des anteiligen Gewinns, der bis zur handelsrechtlichen Beendigung des Vertrages entstanden ist, verpflichtet.

3.8 Der Anspruch auf Abführung des Gewinns wird mit Wirkung zum Ablauf des Tages der Beschlussfassung der Gesellschafter über die Bilanzfeststellung eines jeden Geschäftsjahres der KWS INTERSAAT fällig.

### **4. Verlustübernahme**

4.1 Hinsichtlich der Verlustübernahme durch die KWS SAAT gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

4.2 Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmals für die Verlustübernahme des Geschäftsjahres der KWS INTERSAAT, in dem dieser Vertrag gemäß Ziffer 6 wirksam wird.

4.3 Der Anspruch auf Ausgleich des Jahresfehlbetrages wird mit Wirkung zum Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahres der KWS INTERSAAT fällig.

### **5. Jahresabschluss**

5.1 Die KWS INTERSAAT hat den Jahresabschluss so zu erstellen, dass der Gewinn bzw. der Verlust als Verbindlichkeit bzw. Forderung gegenüber der KWS SAAT ausgewiesen wird.

5.2 Der Jahresabschluss der KWS INTERSAAT ist vor seiner Feststellung der KWS SAAT zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.

5.3 Der Jahresabschluss der KWS INTERSAAT ist vor dem Jahresabschluss der KWS SAAT zu erstellen und festzustellen.

5.4 Endet das Wirtschaftsjahr der KWS INTERSAAT zugleich mit dem Wirtschaftsjahr der KWS SAAT, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der KWS INTERSAAT im Jahresabschluss der KWS SAAT für das gleiche Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen.

## **6. Wirksamwerden, Dauer und Kündigung**

6.1 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung durch Beschluss der Hauptversammlung der KWS SAAT und der Gesellschafterversammlung der KWS INTERSAAT.

6.2 Dieser Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der KWS INTERSAAT wirksam. Er gilt - mit Ausnahme der in Ziffer 1 vorgesehenen Leitungs- und Weisungsbefugnis - rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der KWS INTERSAAT, in dessen Verlauf der Vertrag in das Handelsregister der KWS INTERSAAT eingetragen wird.

6.3 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann erstmals zum Ablauf des 30. Juni 2025, frühestens jedoch fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres, für das eine körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft auf Grund dieses Unternehmensvertrages erstmals anerkannt wird, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Geschäftsjahresende der KWS INTERSAAT gekündigt werden. Dies gilt sinngemäß auch für die einvernehmliche Aufhebung des Vertrages.

6.4 Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen:

- der Abschluss eines Vertrages, der eine Veräußerung von oder sonstige Verfügung über Anteile an der KWS INTERSAAT in einem Umfang zum Gegenstand hat, der zur Folge hat, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der KWS INTERSAAT in die KWS SAAT gemäß den steuerrechtlichen Vorgaben nicht mehr vorliegen, insbesondere wenn die KWS SAAT nicht mehr die Mehrheit der Geschäftsanteile an der KWS INTERSAAT hält,
- die Einbringung, Abspaltung oder Ausgliederung der Organbeteiligung durch die KWS SAAT,
- die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung, Liquidation oder vergleichbare Rechtsakte der KWS SAAT oder der KWS INTERSAAT,
- das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des Abschnitts 60 Abs. 6 KStR 2004 // R 14.5 Abs. 6 Satz 3 KStR 2015 oder einer entsprechenden Vorschrift,
- der anderweitige Verlust der finanziellen Eingliederung im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 1 KStG.

6.5 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **7. Sicherheitsleistung**

Bei Beendigung des Vertrages ist die KWS SAAT verpflichtet, den Gläubigern der KWS INTERSAAT in entsprechender Anwendung des § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

## 8. Schlussbestimmungen

8.1 Wegen der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird auf die §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen, insbesondere ist die dynamische Verlustübernahmeverpflichtung vorrangig vor anderen vertraglichen Regelungen anzuwenden, wenn Letztere in Widerspruch hierzu stehen sollten.

8.2 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt was die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

8.3 Das gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. Es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.

8.4 Die durch und im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages entstehenden Kosten trägt die KWS SAAT.

8.5 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Einbeck, 23. September 2020

**KWS SAAT SE & Co. KGaA**



Dr. Hagen Duenbostel  
Sprecher des Vorstands



Eva Kienle  
Mitglied des Vorstands

Einbeck, 23. September 2020

**KWS INTERSAAT GmbH**



Thomas Ladage  
Geschäftsführer